

## Verordnung über die Begrenzung der Verschuldung der Stadt Schaffhausen

vom 27. Oktober 2015

---

### *Der Grosse Stadtrat*

gestützt auf Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011, Art 81 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und Art. 6 Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017,

*erlässt die folgende Verordnung:*

#### **Art. 1 <sup>2)</sup>**

Die Nettoschuld II pro Kopf der Bevölkerung darf null Franken nicht übersteigen. Verschuldungsgrenze

#### **Art. 2**

Finanzplan und Voranschlag sind so auszugestalten, dass das Ziel nach Artikel 1 erreicht werden kann. Festlegung von Finanzplan und Voranschlag

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Bei einer Überschreitung sind unverzüglich die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die Verschuldungsgrenze innert längstens vier Jahren wieder unterschritten wird. Massnahmen bei Überschreitung der Schulden-grenze

<sup>2</sup> Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Stadtrat zu diesem Zweck innert längstens sechs Monaten ein Entlastungsprogramm sowie einen angepassten Finanzplan. Für die Umsetzung der Entlastungsmassnahmen gelten die ordentlichen verfassungsmässigen Zuständigkeiten.

#### **Art. 4 <sup>2)</sup>**

<sup>1</sup> Diese Verordnung untersteht nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum. Schlussbestimmungen

<sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. <sup>1)</sup>

---

**Fussnoten:**

- 1) Der Stadtrat beschliesst am 22. Dezember 2015, dass die Verordnung auf den 1. Januar 2016 in Kraft tritt.
- 2) Fassung gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom xx.xxxx  
xxxx